

Satzung des Haie Fan Club "Crazy Sharks" e.V.

Gültige Satzung nach Abstimmung der Mitgliederversammlung am 02.06.2012.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Haie Fan Club „Crazy Sharks“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Eishockey-Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen der Jugendabteilungen des Kölner Eishockeyclubs „DIE HAIE“ e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittel des Vereins.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden. Der Antrag auf Aufnahme eines neuen Mitglieds ist an den Vorstand zu richten und muss von zwei Mitgliedern befürwortet werden.
2. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. An der Entscheidung beteiligen sich alle Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme ist dann zum 01. eines jeden Monats möglich und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.



3. Der Mitgliedsbeitrag und die Zahlweise werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Vereinsordnung dokumentiert.
 - a. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins..
 - b. Minderjährige Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zahlen den halben Beitrag und haben kein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
 - c. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den vollen Beitrag und haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.

4. Beendigung der Mitgliedschaft.
 - a. Tod
Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.
 - b. Austritt
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Brief oder E-Mail ohne Frist zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - c. Ausschluss durch den Vorstand
Der Vorstand kann einen Ausschluss nur aus wichtigem Grund mit einer 2/3-Mehrheit beschließen und hat diesen dem auszuschließenden Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Auf der nächsten Mitgliederversammlung müssen mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen den Ausschluss befürworten, damit er gültig ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Ausschluss ist sofort wirksam und lässt keine Berufung zu.

Der Vorstand kann kein Vorstandsmitglied ausschließen.
 - d. Ausschluss durch die Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer 2/3-Mehrheit vom Verein ausschließen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auf Ausschluss ist sofort wirksam und lässt keine Berufung zu.
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mahnung ausgeglichen



hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

5. Ehrenmitgliedschaft. Wenn sich jemand um den Verein, um den KEC oder um den Eishockeysport insgesamt besonders verdient gemacht hat, kann er auf der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein Antrag auf Ehrenmitgliedschaft ist mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder an den Vorstand zu richten. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet zwischen dem 01. Juni und dem 31. August statt.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds,
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - d. Entlastung des Vorstandes,
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. Änderung der Satzung und der Vereinsordnung,
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - j. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen (eintreffend beim Empfänger bei normalem Postlauf) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.



5. Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten die Einladungen elektronisch, die anderen Mitglieder werden auf dem Postweg benachrichtigt.

Der Termin für eine Mitgliederversammlung darf sich nicht mit einem Heimspiel der Profimannschaft der „Kölner Haie“ überschneiden. Bei Auswärtsspielen gilt dies entsprechend für Liga- und Pokalspiele incl. der hierfür erforderlichen Hin- und Rückfahrzeiten zum / vom Austragungsort.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dieses verlangen. Eine Begründung und Tagesordnungspunkte sind mit dem Antrag beim Vorstand abzugeben.

Mitglieder mit hinterlegter E-Mail-Adresse erhalten die Einladungen elektronisch, die anderen Mitglieder werden auf dem Postweg benachrichtigt.

7. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung während der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
8. Anträge auf Satzungsänderungen können durch jedes ordentliche Mitglied gestellt werden. Diese haben dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzuliegen.

Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit in der Abstimmung.

9. Zu Beginn der Versammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt.
10. Eine Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/4 der in der Mitgliederliste eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Wenn eine ordentliche Hauptversammlung nicht beschlussfähig ist, wird binnen 4-6 Wochen eine neue Hauptversammlung einberufen, deren Beschlussfähigkeit nicht von einer Mindestanzahl anwesender Mitglieder abhängig ist. Die Frist bis zum 31. August zur Abhaltung der ordentlichen Hauptversammlung wird in diesem Fall ausgesetzt.
11. Bei der Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.
13. Alle Beschlüsse erfordern lediglich die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung, soweit es in der Satzung nicht anders geregelt ist.



§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird auf zwei Geschäftsjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, entscheiden die verbliebenen Vorstandsmitglieder, ob sie die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mittragen, oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Amtszeit eines neu gewählten Vorstandsmitglieds endet zusammen mit der Amtszeit der restlichen Vorstandsmitglieder.
3. Die Frist für die Übergabe eines Vorstandsamtes bei Ausscheiden oder Neuwahl eines Vorstandsmitglieds beträgt 4 Wochen.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
7. Aufgaben und Pflichten des Vorstands werden in der Vereinsordnung geregelt. Die Vereinsordnung unterliegt dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. Juni jeden Jahres.

§ 8 Mitteilungspflicht

Satzung und Vereinsordnung werden per Internet oder E-Mail zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen erhält das Mitglied beide auch schriftlich.



§ 9 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Köln, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen der Jugendabteilungen eines Eishockeysport betreibenden, in Köln ansässigen Vereins, zu verwenden hat.
2. Ein Beschluss zur Auflösung benötigt eine 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Der Antrag hierzu muss den Mitgliedern fristgerecht mit Einladung und Tagesordnung zugestellt werden.

Für die Liquidation des Vereins sind die Mitglieder des Vorstands zuständig.